



B9-0501/2023

8.12.2023

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an Erklärungen des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu dem Thema „30 Jahre Kopenhagener Kriterien – zusätzlicher Impuls für die EU-Erweiterungspolitik“
(2023/2987(RSP))

**Thomas Waitz, Viola von Cramon-Taubadel, Francisco Guerreiro,
Gwendoline Delbos-Corfield, François Alfonsi, Jordi Solé, Ana Miranda**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

B9-0501/2023

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Thema „30 Jahre Kopenhagener Kriterien – zusätzlicher Impuls für die EU-Erweiterungspolitik“ (2023/2987(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf die Artikel 2 und 49,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Ratsvorsitzes des Europäischen Rates von Kopenhagen vom 21. und 22. Juni 1993, auch bekannt als Kopenhagener Kriterien,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Februar 2020 mit dem Titel „Stärkung des Beitrittsprozesses – Eine glaubwürdige EU-Perspektive für den westlichen Balkan“ (COM(2020)0057),
 - unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 01/2022 des Europäischen Rechnungshofs vom 10. Januar 2022 mit dem Titel „EU-Unterstützung für die Rechtsstaatlichkeit in den Staaten des westlichen Balkans: trotz Bemühungen bestehen weiterhin grundlegende Probleme“,
 - unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 23. November 2022 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der neuen Strategie der EU für die Erweiterung¹,
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass es in Artikel 2 EUV wie folgt heißt: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören.“; in der Erwägung, dass gemäß Artikel 49 EUV jeder europäische Staat, der die in Artikel 2 EUV genannten Werte achtet und sich für ihre Förderung einsetzt, beantragen kann, Mitglied der Union zu werden;
- B. in der Erwägung, dass der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Juni 1993 die Kopenhagener Kriterien für den Beitritt zur EU festgelegt hat, deren Grundlage Artikel 2 EUV ist;
- C. in der Erwägung, dass Montenegro, Serbien, Nordmazedonien, Albanien, Bosnien und Herzegowina, die Türkei, die Republik Moldau und die Ukraine derzeit Bewerberländer für den Beitritt zur EU sind; in der Erwägung, dass das Kosovo und Georgien als „potenzielle Bewerber“ gelten; in der Erwägung, dass der Europäische Rat der Ukraine und der Republik Moldau am 23./24. Juni 2022 und Bosnien und Herzegowina am 15. Dezember 2022 den Status eines Bewerberlandes zuerkannt hat;
- D. in der Erwägung, dass die Präsidentin der Kommission am 8. November 2023 bei der

¹ ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 105.

Vorstellung des Erweiterungspakets angekündigt hat, dass die Kommission dem Rat empfehlen werde, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau aufzunehmen, Georgien den Status eines Bewerberlandes „unter der Voraussetzung [zuzuerkennen], dass die Regierung weitere wichtige Reformschritte unternimmt“, und Beitrittsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina aufzunehmen, „sobald die Beitrittskriterien im erforderlichen Maß erfüllt sind“; in der Erwägung, dass der Europäische Rat am 14./15. Dezember 2023 einen Beschluss über diese Empfehlungen fassen wird;

- E. in der Erwägung, dass die Erweiterung das wirksamste außenpolitische Instrument der EU und einer erfolgreichsten Politikbereiche war, deren Wirksamkeit jedoch in den letzten Jahren beträchtlich geschwächt wurde, da die EU, insbesondere der Rat, ihre Versprechungen nicht eingehalten hat; in der Erwägung, dass unfaire Verzögerungen und Vetos im Rat die Glaubwürdigkeit der EU und ihre Fähigkeit, den politischen Wandel in den Bewerberländern und möglichen Bewerberländern zu fördern, erheblich untergraben haben; in der Erwägung, dass das Parlament zweifellos das Organ der EU ist, das die Erweiterung am stärksten unterstützt;
- F. in der Erwägung, dass der Mangel an echtem politischem Willen einiger Staats- und Regierungschefs in den Bewerberländern und möglichen Bewerberländern, Fortschritte bei grundlegenden Reformen zu erzielen, der Erweiterungspolitik der EU ebenfalls geschadet hat;
- G. in der Erwägung, dass die Erweiterung durch den Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine eine neue geostrategische Bedeutung erhalten hat; in der Erwägung, dass ein echtes Engagement für die Erweiterung eine strategische Investition in Stabilität, Demokratie, Sicherheit, Einheit und Wohlstand in Europa ist;
- H. in der Erwägung, dass sich 2023 das Gipfeltreffen von Thessaloniki zum 20. Mal jährt, auf dem die EU erstmals öffentlich „die europäische Ausrichtung der westlichen Balkanstaaten“ zusicherte; in der Erwägung, dass seither nur Kroatien der EU im Jahr 2013 beigetreten ist;
- 1. begrüßt, die Empfehlungen der Kommission, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine, der Republik Moldau und Bosnien und Herzegowina aufzunehmen und Georgien den Status eines Bewerberlandes zuzuerkennen; fordert den Europäischen Rat in diesem Zusammenhang auf, die Empfehlungen der Kommission am 14./15. Dezember 2023 zu befürworten; stellt jedoch fest, dass diese Bewertungen in einigen Fällen eher auf geopolitischen Überlegungen beruhen als auf greifbaren und konkreten Fortschritten und Reformen in den Bewerberländern;
- 2. nimmt die geringen Anstrengungen zur Kenntnis, die einige Bewerberländer und möglichen Bewerberländer unternommen haben, um die Anforderungen für eine Mitgliedschaft im Einklang mit den Kopenhagener Kriterien zu erfüllen; bedauert den gravierenden und besorgniserregenden Mangel an Fortschritten – und sogar Rückschritten – einiger Bewerberländer und möglichen Bewerberländer auf dem Weg zum EU-Beitritt;
- 3. betrachtet die neue Methodik der Kommission als langfristigen politischen Rahmen, der den Erweiterungsprozess bestimmen sollte; hebt hervor, dass der Beitritt zur EU stets

auf einem leistungsabhängigen Verfahren beruhen und jedes Bewerberland anhand seiner eigenen Leistungen bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien, insbesondere bei der Sicherstellung der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und der Achtung und des Schutzes von Minderheiten bewertet werden muss;

4. betont die Bedeutung der Achtung und des Schutzes von Minderheiten als ein Schlüsselement der Kopenhagener Kriterien, das sich auf die Standards des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten stützt; fordert in diesem Zusammenhang, dass der Schutz von Minderheiten weiterverfolgt wird, sobald ein Land der Union beigetreten ist;
5. fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und insbesondere die EU-Delegationen vor Ort auf, einen glaubwürdigeren und leistungsorientierten Ansatz zu verfolgen, der fest in den Kopenhagener Kriterien verankert ist;
6. fordert den Rat nachdrücklich auf, davon abzusehen, den Beitrittsprozess der Bewerberländer durch die Bezugnahme auf bilaterale Fragen zu blockieren; fordert in diesem Zusammenhang, dass die Verträge dahin gehend geändert werden, dass im Rat die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit für die Zwischenschritte und -beschlüsse während des Beitrittsprozesses Anwendung findet, und das Erfordernis der Einstimmigkeit nur für die letzte Phase des Beitritts beibehalten wird; fordert die Mitgliedstaaten vor diesem Hintergrund auf, größeren politischen Druck auf die Mitgliedstaaten auszuüben, die ihr Vetorecht während des Beitrittsprozesses missbrauchen, um bilaterale Streitigkeiten zu lösen, die in keinerlei Zusammenhang mit den Kopenhagener Kriterien stehen; bedauert in diesem Zusammenhang das Wiederaufflammen anachronistischer historischer Forderungen bestimmter Mitgliedstaaten, die den Weg bestimmter Bewerberländer in die EU behindern und die Glaubwürdigkeit der EU erheblich untergraben;
7. bedauert, dass die Rolle des Europäischen Parlaments während des gesamten Erweiterungsprozesses äußerst begrenzt ist, und fordert eine stärkere parlamentarische Kontrolle der Erweiterungspolitik der EU; fordert die Kommission und den Rat auf, die Bedenken und Forderungen des Parlaments gebührend zu berücksichtigen;
8. hebt die besondere Rolle der parlamentarischen Gremien in den Bewerberländern und möglichen Bewerberländern hervor und fordert, dass ihre Rolle im EU-Beitrittsprozess gestärkt wird, da sie unter anderem durch die Angleichung der Rechtsvorschriften, die Kontrolle und die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger eine besondere und entscheidende Rolle im erforderlichen Reformprozess spielen; weist erneut darauf hin, dass die EU-Delegationen eine solche interparlamentarische Zusammenarbeit in den Beitrittsländern aktiv unterstützen müssen;
9. bekräftigt seine Besorgnis über Berichte, denen zufolge das für Nachbarschaft und Erweiterung zuständige Kommissionsmitglied Olivér Várhelyi absichtlich versucht, die zentrale Bedeutung der Reformen in den EU-Beitrittsländern in den Bereichen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu unterlaufen und zu untergraben; fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine unabhängige Untersuchung zu dieser

Fragestellung einzuleiten und dem Parlament und dem Rat über die Ergebnisse der Untersuchung zu berichten;

10. fordert neben dem jährlichen Erweiterungspaket der Kommission weitere solide Überwachungsmechanismen für die von den Bewerberländern durchgeführten Reformen und erzielten Fortschritte; betont in diesem Zusammenhang, dass auch das Problem ausbleibender Fortschritte oder des Rückschritts systematisch und transparent in die regelmäßige Berichterstattung aufgenommen werden muss; fordert vor diesem Hintergrund eine Klärung der Voraussetzungen für die Bewertung einer schwerwiegenden oder länger andauernden Stagnation oder eines Rückschritts, auf denen restriktive Maßnahmen gegen Beitrittsländer beruhen; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission und den Rat erneut auf, die restriktiven Maßnahmen gegen das Kosovo aufzuheben;
11. fordert die Kommission erneut auf, die Empfehlungen des Sonderberichts Nr. 01/2022 des Europäischen Rechnungshofs umzusetzen, damit die Finanzhilfe der EU zur Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit in den westlichen Balkanstaaten tatsächlich ihre Wirkung entfaltet, insbesondere durch die Ausarbeitung klarer Leitlinien und Richtwerte für die Anwendung der Bestimmungen zu Modulation und Konditionalität im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III); fordert die Kommission in diesem Zusammenhang erneut auf, die Mittel für die Grenzverwaltung im Rahmen des IPA III zu begrenzen, da dies zulasten des „Grundlagenfensters“ geht; fordert eine Aufstockung der Mittel im Rahmen des IPA III, um die Aufnahmebedingungen für Migranten und Flüchtlinge sowie den Zugang zu Asylverfahren in den westlichen Balkanstaaten zu verbessern;
12. begrüßt den neuen Wachstumsplan für den westlichen Balkan, den die Kommission bei der Vorstellung des Erweiterungspakets 2023 angekündigt hat; fordert die Kommission auf, strikte Auflagen anzuwenden und Mittel nur an diejenigen Länder auszuzahlen, die greifbare Ergebnisse erzielen und Reformen in den Bereich der „Grundlagen“ durchführen; fordert die Kommission vor diesem Hintergrund auf, nur Beitrittsländer finanziell zu unterstützen, die wirklich auf gutnachbarliche Beziehungen und eine nachhaltige Aussöhnung hinarbeiten und mit den strategischen Zielen, Werten und Interessen der EU, einschließlich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU, vollständig in Einklang sind;
13. begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Einrichtung der Ukraine-Fazilität², mit der auch beitriffsbezogene Reformen unterstützt werden sollen; bekräftigt seinen im Oktober 2023 angenommenen Standpunkt zu der Fazilität; ist besorgt über die mangelnden Fortschritte im Gesetzgebungsverfahren und fordert den Rat nachdrücklich auf, rasch eine allgemeine Ausrichtung für die Verordnung und zur allgemeinen Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens anzunehmen, damit die interinstitutionellen Verhandlungen unverzüglich aufgenommen werden können;
14. fordert den Rat, die Kommission und den EAD auf, die strategische Kommunikation über die Vorteile der Erweiterung sowohl in den Beitrittsländern als auch in den Mitgliedstaaten zu stärken, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Bekämpfung von

² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2023 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (COM(2023)0338).

Desinformation und der Intensivierung von Maßnahmen gegen Einflussnahme aus dem Ausland liegen sollte;

15. betont, dass die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger und die Beteiligung der Zivilgesellschaft am Erweiterungsprozess intensiviert werden müssen; fordert die EU in diesem Zusammenhang auf, den Akteuren der Zivilgesellschaft, die sich für die Werte und Grundsätze der EU, Demokratie, Friedenskonsolidierung und zwischenmenschliche Kontakte einsetzen, zusätzliche Mittel bereitzustellen; betont, dass die Gleichstellung der Geschlechter, die Menschenrechte (insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung), der Schutz von Minderheiten (wie die Roma-Gemeinschaft, die LGBTIQ+-Gemeinschaft und Menschen mit Behinderungen) und der Schutz von Menschenrechtsverteidigern in diesen Bereichen durchgängig berücksichtigt werden müssen und dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung während des gesamten Beitrittsprozesses uneingeschränkt umgesetzt werden muss; betont, wie wichtig es ist, die Kontakte zwischen den Menschen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den Bewerberländern und möglichen Bewerberländern zu intensivieren;
16. fordert, dass die Bewerberländer und möglichen Bewerberländer, die erhebliche Fortschritte bei den Reformen im Zusammenhang mit der EU erzielt haben, mit einer umfassenderen und schrittweisen Einführung in verschiedene Politikbereiche und Initiativen der EU sowie in den Binnenmarkt belohnt werden, damit sie von den vier Grundfreiheiten profitieren können; betont vor diesem Hintergrund, dass Vorteile und Initiativen wie die Europäische Politische Gemeinschaft keine Alternative und kein Ersatz für eine Erweiterung darstellen, da dies die legitimen Bestrebungen der Länder, die Mitglied der EU werden wollen, untergraben würde;
17. fordert das nächste Kollegium der Kommissionsmitglieder auf, ein gesondertes Kommissionsmitglied für Erweiterung zu benennen und die Generaldirektion für Erweiterung wieder einzurichten;
18. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Präsidenten des Europäischen Rats, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Europäischen Auswärtigen Dienst und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und den Regierungen und Parlamenten aller Bewerberländer und möglichen Bewerberländer vorzulegen.